



Gerald Stodtmeister
Steuerberater

**Fachberater für Testamentvollstreckung
und Nachlassverwaltung (DStV e.V.)**

**Ottensener Str. 8
22525 Hamburg**

**Telefon: 040 / 570 17 74-30
Telefax: 040 / 570 17 74-52**

info@steuerberater-stodtmeister.de
www.steuerberater-stodtmeister.de

Borigwai 2
25980 Sylt / OT Tinum

Telefon: 04651 / 92 71 11
Telefax: 04651 / 92 71 12

info@stodtmeister-stb.de
www.stodtmeister-stb.de

[Gerald Stodtmeister StB · Ottensener Str. 8 · 22525 Hamburg](#)

Erbrechtliche und erbschaftsteuerliche Informationen

Die Erbberechtigung ist in sogenannten „Ordnungen“ geregelt (§§ 1924 ff BGB). Gesetzliche Erben der **ersten Ordnung** sind die Abkömmlinge des Erblassers. Dabei ist es unerheblich, ob die Abkömmlinge ehelicher oder außerehelicher Natur sind. **Kinder** erben zu gleichen Teilen. Gesetzliche Erben **zweiter Ordnung** sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Ein zur Zeit des Erbanfalls lebender Erbe schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Personen vom Erbe aus.

Der überlebende **Ehegatte** erbt neben den Verwandten

- der ersten Ordnung zu $\frac{1}{4}$
- der zweiten Ordnung oder neben den Großeltern zu $\frac{1}{2}$

(§ 1931 BGB).

Der Erblasser, also derjenige, der etwas vererben möchte, kann aufgrund der gesetzlich normierten **Testierfreiheit** grundsätzlich frei über sein Vermögen verfügen. Er kann also frei entscheiden, wem er sein Vermögen nach seinem Tod zukommen lassen möchte.

Allerdings hat der deutsche Gesetzgeber hier doch in gewissen Fällen durch die Schaffung des **Pflichtteilsrechtes** Einschränkungen vorgenommen.

Das **Pflichtteilsrecht** sichert den nächsten Angehörigen, nämlich

- den Abkömmlingen (Kindern)
- dem (nicht geschiedenen) Ehegatten, bzw. dem eingetragenen Lebenspartner
- den Eltern

Erbrechtliche und erbschaftsteuerliche Informationen

eine Mindestbeteiligung am Nachlass. Der Pflichtteilsanspruch (§ 2303 BGB) beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist ein Anspruch auf eine Geldzahlung.

Bei Ehegatten, die hinsichtlich des Güterstandes keine Regelungen getroffen haben, gilt der gesetzliche Güterstand der **Zugewinngemeinschaft**. Dabei bleiben die Güter der Ehepartner während der Ehe getrennt. Wenn ein Partner die Ehe verlässt oder verstirbt, kommt es aber zu einem **Zugewinnausgleich** (§ 1363 BGB). Aus erbschaftsteuerlicher Sicht ist nun bei Ehegatten, die in der Zugewinngemeinschaft leben, folgendes zu beachten:

- I. **die Erbrechtliche Lösung** (auch „großer Pflichtteil“ genannt)
Hier wird gem. § 1371 (1) BGB der Zugewinnausgleich dadurch bewirkt, dass sich der gesetzliche Erbanteil des überlebenden Ehegatten pauschal um $\frac{1}{4}$ der Erbschaft erhöht. Dabei ist es unerheblich, ob überhaupt ein Zugewinn entstanden ist.

- II. **die güterrechtliche Lösung** (auch „kleiner Pflichtteil“ genannt)
Gem. § 1371 (2) BGB kann der überlebende Ehegatte, wenn er **n i c h t** Erbe und auch **n i c h t** Vermächtnisnehmer geworden ist, oder wenn er die Erbschaft ausschlägt, den tatsächlichen Zugewinn gem. § 1373 BGB verlangen und darüber hinaus noch den gesetzlichen Pflichtteilsanspruch gem. § 1371 (2) 2. HS BGB geltend machen.

Das Pflichtteilsrecht kommt immer dann zur Anwendung, wenn der Erblasser die oben erläuterten Pflichtteilsberechtigten, in seinem Testament nicht bedenkt, d.h. „**enterbt**“ (§ 2303 (1) BGB).

Es kommt auch dann zur Anwendung, wenn eine pflichtteilsberechtigte Person zwar als Erbe eingesetzt, aber zugleich auch durch **Beschränkungen**, z.B. der Einsetzung eines Testamentsvollstreckers, beschwert wird. Gem. § 2306 BGB kann eine solche Person entweder das Erbe mit dieser Beschränkung annehmen oder ausschlagen und den Pflichtteil geltend machen.

Die **Ausschlagung** eines Erbanfalls muss binnen sechs Wochen geschehen. (§§ 1942 ff BGB)

Die Ausschlagung hat zur Folge, dass der Erbanfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt gilt (§ 1953 BGB). Erbe wird dann die Person, die berufen wäre, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbanfalls nicht gelebt hätte.

Die **völlige Enterbung**, d.h. auch der Entzug des Pflichtteils ist ausschließlich unter den engen Voraussetzungen des § 2333 BGB möglich.

Erbrechtliche und erbschaftsteuerliche Informationen

Dann gibt es noch den **Pflichtteilergänzungsanspruch** (§§ 2325 ff BGB). Dieser entsteht zu Gunsten des Pflichtteilsberechtigten, wenn die Erbmasse durch Schenkungen innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erbanfall gemindert wurde. Die Schenkungen werden innerhalb eines jeden Jahres vor dem Erbfall um jeweils 1/10 gemindert. Bei Ehegatten beginnt diese 10 Jahresfrist nicht vor Auflösung der Ehe.

Der Erwerb von Todes wegen, also die Erbschaft, unterliegt der **Erbschaftsteuer** (§ 3 ErbStG). Es gibt etliche **Steuerbefreiungen** (§ 13 ErbStG). So ist beispielsweise das **Familien-eigenheim**, wenn es von dem überlebenden Ehegatten (§ 13 (1) Nr. 4 b ErbStG) oder durch die Kinder § 13 (1) Nr. 4 c ErbStG) weiter genutzt wird, in der Regel steuerfrei.

Zur Ermittlung der Erbschaftsteuer werden die Erben in Steuerklassen (§ 15 ErbStG) eingeordnet.

- **Steuerklasse I**
 - Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner
 - Kinder / Stiefkinder
 - Abkömmlinge der Kinder / Stiefkinder
 - Eltern und Großeltern
- **Steuerklasse II**
 - Geschwister
 - Kinder der Geschwister
 - Stiefeltern
 - Schwiegerkinder
 - Schwiegereltern
 - Geschiedene Ehegatten / Partner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft
- **Steuerklasse III**
 - Alle übrigen Erwerber

Sodann gibt es folgende **Freibeträge** (§ 16 ErbStG):

- Ehegatten / eingetragene Lebenspartner: 500.000 €
- Kinder / Kinder verstorbener Kinder: 400.000 €
- Enkelkinder: 200.000 €
- Übrige Personen der Steuerklasse I: 100.000 €
- Personen der Steuerklasse II: 20.000 €
- Personen der Steuerklasse III: 20.000 €



Erbrechtliche und erbschaftsteuerliche Informationen

Die Steuersätze, nach denen die Erbschaftsteuer erhoben wird, sind in § 19 ErbStG geregelt.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
> 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %